



Anonym Abb. 2 Plakat
Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 23

Plakatwesens, soweit es sich nämlich um den Inhalt der plakatierten Ankündigung handelt. Während Druckschriften im allgemeinen dem liberal abgestimmten Reichspressgesetz unterstehen, gilt für Plakate noch das in der Reaktionszeit entstandene alte preussische Pressgesetz, und dessen § 9 besagt: „Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andre Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden“. Auf den ersten Blick erscheint diese Bestimmung freilich noch bedrohlicher, als sie es wirklich ist. Der Paragraph umschreibt im einzelnen genau, welchen Inhalt ein Plakat haben darf, und da kann sich der Zweifel erheben, ob dieser Inhalt nur auf dem direkten Wege wörtlicher Ankündigung zur Kenntnis des Publikums gebracht werden darf oder auch indirekt durch bildliche Andeutung, Umschreibung und Illustration. Die Praxis hat sich, wie der Augenschein zeigt, in dieser Frage für eine der Entwicklung der Plakatkunst günstige Auslegung entschieden; vielleicht hätte die Polizei auf Grund des § 9 früher einmal gegen das Bildplakat Front machen können; jetzt jedenfalls ist es zu spät dazu, durch langjährige Übung ist

der Brauch, den Inhalt des Plakats durch bildliche Darstellungen schlagkräftig zu verstärken, sanktioniert worden. Vor wenigen Jahren wurde freilich in Magdeburg ein Maifeierplakat von Beyer-Preusser und Glasemann (Abb. 1) durch die Polizei mit der Begründung verboten, dass auf dem Plakat ein Bild zu sehen sei, also etwas anderes als das Plakatgesetz vorsehe. Diese Begründung war aber keinesfalls stichhaltig, und der eigentliche Grund des Verbots ist in anderer Richtung zu suchen. Auch wurde das gleiche Plakat in vielen anderen deutschen Städten im folgenden Jahre widerspruchslos angeschlagen. Denn der § 9 des Plakatgesetzes gibt allerdings für zahlreiche Plakatverbote eine zutreffende rechtliche Grundlage, aber nicht, weil die Plakate bildliche Darstellungen zeigen, sondern weil sie einen politischen Inhalt haben; denn Plakate dürfen, das allein will der § 9 besagen, zwar zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, nicht aber zu politischen (abgesehen von den Ankündigungen gesetzlich nicht verbotener Versammlungen). Ab und zu mag freilich einmal ein Plakat mit einem politischen Inhalt durchschlüpfen, im allgemeinen wird aber mit Sorgfalt über die Einhaltung dieser Vorschrift gewacht; so sind in Berlin die Firmen, die das öffentliche Anschlagwesen an den Säulen, in der Hochbahn und in der Strassenbahn gepachtet haben, von der Polizei streng angewiesen, jedes dem § 9 inhaltlich nicht entsprechende Plakat zurückzuweisen. Trotzdem kommen häufig Verstöße gegen das preussische Pressgesetz zur Aburteilung, da ja Plakate auch unabhängig von den öffentlichen Reklamesammelstellen zum Aushang gebracht werden können, etwa in Restaurationsräumen oder im Schaufenster. So verfielen vor einigen Jahren in Berlin, es war damals Bäckerstreik, zahlreiche Bäckermeister der Bestrafung, weil sie Tafeln ausgehängt hatten, in denen sie dem Publikum



G. Tappert Abb. 3 Plakat
Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 23